

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
№ 11.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1902.)

24. Regierungs-Verordnung

vom 4. Dezember 1902,

betreffend die anderweite Festsetzung des Zinssatzes für hinterlegtes Geld.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürst-Regenten wird in Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1899, betreffend das gerichtliche Hinterlegungsverfahren (Hinterlegungsordnung), unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 21. Dezember 1899 (Gesetzsammlung Seite 335), der Zinssatz, zu welchem hinterlegtes Geld von Fürstlicher Landeslaste nach § 10 der Hinterlegungsordnung zu verzinsen ist, vom 1. Januar 1903 ab bis auf Weiteres auf 3 Prozent festgesetzt.

Greiz, am 4. Dezember 1902.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

25. Patent

vom 17. Dezember 1902,

die im Jahre 1903 zu entrichtenden Landesabgaben betr.
